



STADT BAD DOBERAN

Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan

vom 09.12.2024

Versionierung:

Urfassung: 09.12.2024

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

12. DEZ. 2024

Hauptsatzung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 09.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.12.2024 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan erlassen.

§ 1 Stadtgebiet, Gebietsstand und Ortsteile

- (1) ¹Die Stadt Bad Doberan ist eine amtsfreie Stadt im Landkreis Rostock. ²Sie erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit durch Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Territorien des Ortes Bad Doberan (Gemarkung Bad Doberan, Flur 1 bis 10), sowie der Ortsteile Althof (Gemarkung Althof, Flur 1), Heiligendamm (Gemarkung Heiligendamm, Flur 1 und 2) und Vorder Bollhagen (Gemarkung Vorder Bollhagen, Flur 1).
- (3) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Stadtwappen, -farben, -flagge und -siegel

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist folgendermaßen beschrieben:

„Durch einen silbernen Krummstab mit nach vorn und aufwärts gerichteter Krümme geteilt; oben in Gold ein springender roter Hirsch mit gestreckten Vorderläufen; unten in Blau ein flugbereiter silberner Schwan mit ausgeschlagener roter Zunge auf silbernen Wellen.“
- (3) Die Farben der Stadt Bad Doberan sind Gold und Blau.
- (4) ¹Die Flagge der Stadt Bad Doberan ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Weiß und Rot. ²Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Siegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BAD DOBERAN“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) ¹Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Einwohner bzw. Einwohnerinnen der Stadt Bad Doberan zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) ¹Die Einwohner bzw. Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde in der öffentlichen Stadtvertreterversammlung und

in den öffentlichen Ausschusssitzungen, Fragen an die Mitglieder der genannten Gremien sowie an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und anwesende Verwaltungsmitarbeiter zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). ²Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der aktuellen Gremiensitzung beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertreterversammlung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, in den Ausschüssen bis zu 15 Minuten. ³Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Bericht des Bürgermeisters statt. ⁴Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Bereich der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) ¹Zur Unterrichtung der Einwohner bzw. Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt beruft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin eine Einwohnerversammlung ein. ²Die Stadtvertretung kann den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin durch Beschluss zur Einberufung einer Einwohnerversammlung verpflichten. ³Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (5) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die die Bezeichnung Stadtpräsident bzw. Stadtpräsidentin trägt.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.
- (4) Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin und die Stellvertretungen bilden das Präsidium der Stadtvertretung.
- (5) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung, durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner.²Die Stadtvertretung hat auch vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentli-

chen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. 3Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, ist die Öffentlichkeit herzustellen.

- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die Stadtvertretung kann Sachverständige sowie in öffentlicher Sitzung auch Einwohner zu Beratungsgegenständen anhören, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen dieser Anhörung zustimmt.
- (5) 1Anfragen von Stadtvertretern bzw. Stadtvertreterinnen sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin eingereicht werden. 2Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin acht Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen an, die von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt werden, sowie acht weitere als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) 1Dem Hauptausschuss obliegen alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen werden. 2Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 3. Erwerb von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen und Forderungen
 6. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro,
 7. 1Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen / Gesamtaufwendungen. 2Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich

im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). ³Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000 Euro. ⁴Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.

8. Aufnahme von Krediten über 50.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
 9. Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 der Kommunalverfassung M-V, bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften, bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 2.500,00 Euro bis 10.000,00 Euro,
 11. Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
 - a) Bauleistungen (über 250.000 Euro),
 - b) Liefer- und Dienstleistungen (über 125.000 Euro),
 - c) freiberufliche Leistungen (über 60.000 Euro),.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV. Bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 sowie bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 hat der Hauptausschuss das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin einen Entscheidungsvorschlag zu machen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Stadt von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend schriftlich über die Entscheidungen im Sinne des § 6 Abs. 2 - 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern zusammen, davon eine Mehrheit von Stadtvertreterinnen Stadtvertretern, sowie bis zu 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. ²Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen sieben Ausschussmitglieder sowie sieben weitere stellvertretende Ausschussmitglieder.
- (2) Die Ausschüsse wählen jeweils ihre Ausschussvorsitzenden bzw. eine Ausschussvorsitzende, eine erste und gegebenenfalls eine zweite Stellvertretung.

- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| | Name | Aufgabengebiet |
|----|---|--|
| 1. | Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben |
| 2. | Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | Schutz der Umwelt und Natur, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Hochbau, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Stadtsanierung, Probleme der Kleingartenanlagen, Grund-, Gewässer- und Hochwasserschutz |
| 3. | Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus | Förderung der gewerblichen und kommunalen Wirtschaft, des Tourismus und des Kurwesens |
| 4. | Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung | Förderung der Jugend und Senioren, Sozialwesen, Förderung von Menschen mit Behinderung, Kindertagesförderung, Betreuung der Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kultur- und Sportförderung |

- (4) Die Ausschüsse nach Abs. 3 tagen öffentlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon bis zu 2 sachkundigen Einwohnern. ²Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 3 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V. ³Er tagt nichtöffentlich. ⁴Die Besetzung erfolgt analog der Vorschrift § 7 Abs. 1 und 2.
- (6) ¹Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Doberan wird ein aus 11 Mitgliedern bestehender Seniorenbeirat gebildet, der für die Dauer von 3 Jahren von den Seniorinnen und Senioren der Stadt gewählt wird. ²Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Doberan und setzt sich für deren Belange ein. ³Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertreterversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. ⁴Alles Weitere ist in der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Bildung eines Seniorenbeirates geregelt.
- (7) ¹Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bad Doberan wird ein Kinder- und Jugendbeirat (KJB) gebildet, bestehend aus mindestens fünf und höchstens sieben von der Jugend für die Dauer von 3 Jahren direkt gewählten Mitgliedern, die am Wahltag in einem Alter zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Doberan haben. ²Zweck des KJB ist, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Stadt Bad Doberan zu vertreten und die Stadtvertreterversammlung sowie die Verwaltung bei Angelegenheiten, welche vorstehende Zielgruppe betreffen, zu unterstützen. ³Alles Weitere ist in der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates geregelt.
- (8) ¹Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Doberan wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der aus 13 ständigen Mitgliedern und bis zu 3 Nachfolgekandidaten besteht, die durch die Stadtvertreterversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. ²Zu seinen Aufgaben gehört die

Beratung der Stadtvertreterversammlung und deren Ausschüsse, des Bürgermeisters sowie der Verwaltung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderung. ³Er fungiert als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Doberan und soll Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderung leisten. ⁴Alles Weitere ist in der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung geregelt.

§ 8 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt.
- (2) Er bzw. sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und 6 dieser Satzung.
- (3) ¹Verpflichtungserklärungen der Stadt Bad Doberan im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. von 2.500,00 Euro im Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin allein oder durch von ihm bzw. ihr beauftragte Bedienstete in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. ²Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht (Vergleich) liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
 7. ¹die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB). ²Soweit einer Nichtausübung des Vorkaufsrechts jedoch wesentliche Planungsziele der Stadt entgegenstehen, entscheidet die Stadtvertreterversammlung.
- (5) ¹Bei Angestellten entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über die Einstellung, Änderung der Eingruppierung und Kündigung. ²Bei Beamtinnen und Beamten entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. ³Bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.
- (6) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Stadt unter 100,00 Euro.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend schriftlich über Entscheidungen im Sinne des § 8 Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei Stellvertretungen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.
- (2) Die Stellvertretungen führen die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin.
- (3) Sie erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 375,00 Euro.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. ²Sie ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte im Sinne des § 41 Abs. 3 KV M-V, sowie bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 KV M-V weisungsfrei. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Stadtverwaltung und unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. ²Zu ihren Aufgaben gehören nach § 41 KV M-V insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.
- (3) ¹Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. ²Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 360,00 Euro. Im Vertretungsfalle erhalten seine Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung auf der Grundlage des in Satz 1 benannten Betrages.
- (2) ¹Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 190,00 Euro. ²Im Vertretungsfall erhalten ihre Stellvertretungen eine Entschädigung auf der Grundlage des im Vorsatz benannten Betrages.
- (3) Die Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro
 1. Sitzung der Stadtvertretung
 2. Sitzung eines Ausschusses

3. Sitzung einer Fraktion in Vorbereitung auf eine Sitzung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtvertretung und deren Stellvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung.
- (5) ¹Über die Teilnahme der Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen an den Sitzungen entsprechend Absatz 3 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen und monatlich zur Abrechnung vorzulegen. ²Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 12 pro Jahr beschränkt.
- (6) Für die durch die Stadtvertretung in Ausschüsse berufenen Einwohnerinnen und Einwohner gelten die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 entsprechend mit Ausnahme des Absatz 3 Ziffer 1.
- (7) ¹Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Anspruchsberechtigte die Sitzung vor deren Ende – ohne ausreichenden Grund – verlassen. ²Die Beurteilung obliegt dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.
- (8) Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen und sachkundige Einwohner bzw. Einwohnerinnen als Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung.
- (9) Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen des Seniorenbeirats sind in der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Bildung eines Seniorenbeirats geregelt.
- (10) Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind in der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung geregelt.
- (11) Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen des Kinder- und Jugendbeirates sind in der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates geregelt.
- (12) ¹Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehr sind in der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan geregelt. ²Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. ³Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (13) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter bzw. Vertreterin der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro monatlich, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführungen, soweit sie 500,00 Euro monatlich überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) 1 Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Doberan, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Homepage der Stadt unter
- „<https://stadt-bad-doberan.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>“
- öffentlich bekannt gemacht. 2 Unter „Rathaus, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan“ kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. 3 Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.
- (2) 1 Die Bekanntmachung und Verkündung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. 2 Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) 1 Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 6. 2 Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. 3 Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite, zu erreichen über die Homepage der Stadt unter
- „<https://stadt-bad-doberan.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>“.
- (5) 1 Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. 2 Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. 3 Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) 1 Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. 2 Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- | | Ortsteil | Lage |
|----|------------------|---|
| 1. | Bad Doberan | Severinstraße 6, am Rathaus |
| 2. | Bad Doberan | Ehm-Welk-Straße 22 b |
| 3. | Bad Doberan | Thünenstraße, gegenüber Hausnummer 18 |
| 4. | Bad Doberan | Fritz-Reuter-Straße 1 / Ecke Clara-Zetkin-Straße 47 |
| 5. | Bad Doberan | Heckenrosenweg, gegenüber Einmündung Brombeerweg |
| 6. | Althof | Mühlenweg / Ecke Am Dorfteich |
| 7. | Heiligendamm | Kühlungsborner Straße 11 |
| 8. | Vorder Bollhagen | Hauptstraße |
- (7) 1 Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. 2 Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. 3 In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Internet unter

„<https://bad-doberan.sitzung-mv.de/public/do011>“

öffentlich bekannt gemacht.

- (9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind über die Internetseite

„<https://bad-doberan.sitzung-mv.de/public/do011>“

einzusehen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Bad Doberan, den 12.12.2024

Arenz
Bürgermeister

